



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 473/07

Verkündet am:
20.11.2007

In der Sache

Meyer-Dühring, JOS
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

_____ vertreten durch die Geschäftsführer _____,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte _____,

gegen

_____, vertreten durch den Geschäftsführer _____
_____, K _____ Frankfurt

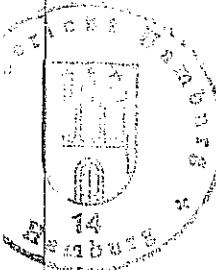
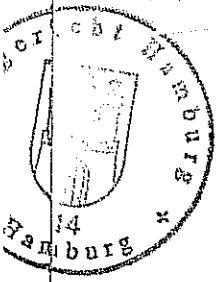
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg,
Gz.: 215/07,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2007
durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____
die Richterin am Landgericht _____
den Richter _____

für Recht:



- I. Die einstweilige Verfügung vom 11. Juni 2007 wird aufgehoben und der ihr zugrunde liegende Antrag zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Antragstellerin darf die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegnerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 11.06.2007.

Die Antragstellerin vertreibt unter Marke „[REDACTED]“ eine Vermarktungsplattform im Internet. Auf dieser Plattform können Werbetreibende und Internetplattformen, die Werbung schalten wollen, über die Vermittlung der Antragstellerin Verträge über die Schaltung von Werbung abschließen. Das System der Antragstellerin basiert auf dem so genannten Behavioural Targeting. Behavioural Targeting soll sicherstellen, dass die Online-Werbung zur richtigen Zeit mit der richtigen Anzeige die richtige Person erreicht. Hierfür sammelt die Antragstellerin verschiedene Daten (vgl. Ast1).

Die Antragsgegnerin befasste sich in einem Beitrag mit dem Angebot der Antragstellerin. Unter der Zwischenüberschrift „Börse [REDACTED] ist illegal“ heißt es: „Sinnvollerweise verhindert der Datenschutz in Deutschland den einfachen Austausch von Nutzerprofilen über Portalgrenzen hinweg. Was das Unternehmen [REDACTED] mit seiner Börse [REDACTED] vorhat, ist daher datenschutzrechtlich schlicht illegal. Die Ver-

knüpfung von Erkenntnissen aus der Internetnutzung über anonymisierte, aggregierte Daten wäre der korrekte und auch sinnvolle Weg', sagte [REDACTED] [REDACTED]" (vgl. Ast 4).

Auf Antrag der Antragstellerin verbot die Kammer der Antragsgegnerin bei Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel, zu behaupten oder zu verbreiten oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

- 1) „...Börse [REDACTED] ist illegal“
- 2) „Was das Unternehmen [REDACTED] mit seiner Börse [REDACTED] vorhat, ist daher datenschutzrechtlich schlicht illegal.“

Die Antragstellerin hatte, um das Verbot zu erwirken, ein Gutachten des TÜV Rheinland vorgelegt, in welchem ausgeführt wird, dass die Software [REDACTED], Version [REDACTED] von Juni 2006 nicht vom Bundesdatenschutzgesetz abweiche (vgl. Ast2). Die Antragstellerin trug hierzu vor, dass die Technologie ihres Angebots „[REDACTED]“ (inzwischen unter „[REDACTED]“ firmierend) auf dieser Software aufbaue (vgl. Anlage Ast3).

Gegen diese einstweilige Verfügung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch.

Sie macht geltend, die Leistung der Antragstellerin bestehe darin, die bei einzelnen Portalbetreibern vorhandenen Nutzungsprofile in einem Pool („Börse“) einzubringen, der für Portale und Online-werber offen stehe (vgl. Ast1). Es würden folglich Nutzerprofile über die Portalgrenzen hinaus ausgetauscht, womit die Antragstellerin auch werbe (vgl. AG 2, S. 14 Schaubild). In ihrem so genannten whitepaper führe die Antragstellerin auf S. 3 zudem selbst aus, dass es simpel sei, Nutzerdaten in die Börse einzubringen und somit für externe Systeme zugänglich zu machen (vgl. Anlage AG1, S. 3). Die Antragstellerin würde danach so genannte CMR Daten, d.h. Customer Relationship Management Daten, wie z.B. die sensiblen Daten Name und Anschrift, für ihr Angebot verwenden. Der Vorsitzende des advisory board der Antragstellerin, Herr [REDACTED], habe dies in einem Interview bestätigt (vgl. Anlage AG 4). In die Weitergabe ihrer CMR Daten müssten die Nutzer nach dem Datenschutzrecht indes einwilligen. Eine solche Einwilligung fehle hier. Datenschutzrechtlich sei daher

der Austausch von CRM Daten und sonstigen Nutzerprofilen über Portalgrenzen hinweg unzulässig.

Entgegen des Vorbringens der Antragstellerin sei [REDACTED] auch nicht gleichzusetzen mit dem früheren Angebot der Antragstellerin [REDACTED] (ehemals [REDACTED]). Schließlich betone die Antragstellerin in einer von ihr heraus gegebenen Pressemitteilung, die Neuartigkeit ihres Angebotes, dass erstmals über Portale hinweg und nicht nur innerhalb eines Portals durch ein Netzwerk Informationen ausgetauscht würden (vgl. Anlage Ast 1). Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten des TÜV, welches sich unstreitig auf [REDACTED] beziehe, habe daher keine Aussagekraft

Da danach für die streitigen Äußerungen, die als Meinungsäußerungen zu qualifizieren seien, hinreichende Anknüpfungspunkte bestünden, sei ihre Verbreitung zulässig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 11.06.2007 aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Sie verteidigt deren Bestand und führt aus, dass sie für [REDACTED] ein Datenschutz-Siegel beim unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz [REDACTED] beantragt habe. Ein Rechtsgutachten bestätige außerdem die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ihres Konzepts. Sie sei auch nicht in der Lage, die gesammelten Daten einem identifizierbaren online-Nutzer zu zuordnen, sondern nur einem anonymen Nutzerprofil. Entgegen des Vorbringens der Antragsgegnerin würden personenbezogene Daten wie Anschriften oder Namen nicht gespeichert werden. Den Teilnehmern des Angebots würden auch nicht die Nutzerprofile über Portalgrenzen hinweg zur Verfügung gestellt werden, sondern es seien nur portalübergreifende Buchungen möglich. Die Werbung auf Zielgruppenbasis erfordere nämlich nicht den

Austausch und Zugriff auf Profile. Profile würden zu keinem Zeitpunkt direkt zur Verfügung gestellt.

Die der Plattform [REDACTED] zugrunde liegende Technologie sei mit der Technologie [REDACTED], die für das frühere Konzept eingesetzt worden sei, identisch. Es bestehe lediglich ein Unterschied insoweit, dass [REDACTED] zunächst eine unternehmensinterne Lösung gewesen sei und nunmehr mehrere Unternehmen beteiligt seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben und der ihr zugrunde liegende Antrag zurückzuweisen, weil der Antragstellerin nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung ein Unterlassungsanspruch weder gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG noch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zusteht. Bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich um zulässige Meinungsäußerungen.

Für die beiden angegriffenen Äußerungen gilt hierbei derselbe Wertungsmaßstab, da sie dieselbe Aussage treffen. Es wird jeweils der Vorwurf erhoben, dass das Angebot der Antragstellerin illegal sei. Und die unter Ziffer I.1. der einstweiligen Verfügung ersichtliche Äußerung bezieht sich als Zwischenüberschrift für den Durchschnittsleser erkennbar auf das nachfolgend wieder gegebene Zitat von [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED] welches - teilweise - ebenfalls Gegenstand des Verbotes war (Ziffer I.2. der einstweiligen Verfügung).

1. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin sind die umstrittenen Äußerungen keine Tatsachenbehauptungen, sondern stellen Meinungsäußerung dar. Der durchschnittliche Leser entnimmt ihnen nur die Aussage, dass das Angebot [REDACTED] gegen Rechtsvorschriften verstößt, und zwar gegen Datenschutzbestimmungen. Eine weitere Aussage ist dem Begriff „illegal“ nicht zu entnehmen. Rechtliche Bewertungen sind jedoch aufgrund ihres wertenden Elements in der Regel als Meinungsäußerungen zu qualifizieren, bei der es keine Rolle spielt, ob sie richtig o-

der falsch ist. ⁷ (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 14.22). Dies ist in der Rechtsprechung auch für die Bezeichnung eines Verhaltens als „illegal“ bereits entschieden worden (vgl. BGH, NJW 1982, 2246 – Klinikdirektoren).

Zwar kann sich aus dem Sinnzusammenhang eine andere Beurteilung ergeben. Denn eine Äußerung kann im Kontext so stark von tatsächlichen Bestandteilen geprägt sein, dass ihr insgesamt der Charakter einer Tatsachenbehauptung beigemessen werden kann, die einen bestimmten Vorgang im wesentlichen beschreibt und nicht bewertet (vgl. BGH, NJW 1993, 930 – illegaler Fellhandel). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Bereits das Stilmittel des Zitats verdeutlicht im zu entscheidenden Verfahren gerade, dass es sich um eine einzelne, wenn auch aufgrund der Person des Zitierten möglicherweise in der Öffentlichkeit als besonders fundiert beurteilte Ansicht handelt, der inhaltlich zu folgen dem Leser auf Grundlage eigener Meinungsbildung freisteht. Auch die Verknüpfung der umstrittenen Äußerung mit der Information, dass der Datenschutz in Deutschland den einfachen Austausch von Nutzerprofilen über Portalgrenzen hinweg verhindere, zeigt dem Leser, dass mit der in Rede stehenden Äußerung das neue Angebot der Antragstellerin bewertet wird. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Vortrag der Antragstellerin, dass sie den Teilnehmern die Nutzerprofile nicht über Portalgrenzen hinweg zur Verfügung stelle. Denn zwar mögen die Nutzer diese nicht unmittelbar erhalten, aber nach dem Vortrag der Parteien ist davon auszugehen, dass Nutzerprofile über Portalgrenzen hinweg übertragen werden, nur eben an die Antragstellerin als Vermittlerin, da nur so die erstmals Portal-übergreifenden Buchungen von Werbeeinblendungen durch die [REDACTED]-Teilnehmer, also das Angebot der Antragstellerin, zielgerichtet umgesetzt werden kann. Im Übrigen wird eine Meinungsäußerung grundsätzlich auch dann zulässig verbreitet, wenn zwar der für die Meinungsäußerung genannte Anknüpfungspunkt unrichtig ist, jedoch andere Anknüpfungspunkte für die Meinung bestehen, was hier der Fall ist (s. weitere Ausführungen unter 2.).

2. Die Verbreitung der umstrittenen Meinungsäußerungen ist zulässig.

Werturteile, d.h. Meinungsäußerungen, genießen grundsätzlich den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Dabei ist es unerheblich, ob die geäußerte Meinung richtig oder falsch, wertvoll oder wertlos ist. Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenze nach Art. 5

Abs. 2 GG zwar u.a. in dem Recht der persönlichen Ehre. Die dem Ehrschutz dienenden Bestimmungen müssen allerdings wiederum im Lichte des einschränkenden Grundrechtes ausgelegt werden. Die Grenzen der zulässigen Kritik sind danach grundsätzlich weit zu ziehen. Wenn sich eine Äußerung jedoch als substanzlose Schmähung erweist, oder weil jeder tatsächlichen Grundlage entbehrend, nur der Krankung und Demütigung des Betroffenen zu dienen bestimmt ist, muss die Meinungsfreiheit hinter dem Schutze der Persönlichkeit des Betroffenen zurück bleiben (vgl. BVerfG, NJW 1991, 1475, 1477). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Hierbei ist zu Gunsten der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, dass es Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, angesichts der heutigen Reizüberflutung sind einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen. Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten. Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, kommt hinzu, dass dann die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung spricht; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt ist mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar (vgl. ~~BGH~~, AfP 2007, 46 – Terroristochter). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes ist die streitgegenständliche Berichterstattung rechtmäßig.

Der umstrittene Berichtsgegenstand stellt eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage dar. Auch wenn prozessual zugunsten der Antragstellerin angenommen wird, dass sensible Vertragsdaten wie Name oder Anschrift der Nutzer nicht gespeichert werden, interessiert es die Öffentlichkeit angesichts der inzwischen bestehen-

den Fülle von Informationen im Internet über individuelle Personen, welche Daten über den Einzelnen gespeichert werden, d.h. ob den bereits bekannten Daten weitere hinzugefügt werden bzw. inwieweit eine Vernetzung von Daten geschieht, und insbesondere ob die Daten zu wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Denn die sich aus dem technischen Fortschritt ergebenden neuen Möglichkeiten der Datenerfassung und -verarbeitung sind nach Ansicht eines zu berücksichtigenden Teils der Bevölkerung auch mit Risiken behaftet. Für die Beurteilung dieser Risiken darf ein öffentlicher, auch kritischer Diskurs über diese nicht untersagt werden. Dies gilt insbesondere in dem Fall, wenn – wie hier - eine vollkommen neue Leistung im Internet angeboten wird, nämlich die Portal-übergreifenden Buchungen von Werbeeinblendungen, zumal deren datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit von amtlicher Seite oder von mit einer solchen Stelle vergleichbaren Organisation bislang nicht bestätigt wurde.

Für die von der Antragsgegnerin verbreitete Meinung gibt es auch hinreichende Anknüpfungspunkte. Das ergibt sich schon daraus, dass das von der Antragstellerin betriebene System neu ist und ihm mit der mehrere Portale übergreifenden Funktionsweise eine bislang nicht eingesetzte Konzeption zugrunde liegt.

Es kommt hinzu, dass in der Literatur zum Bundesdatenschutzgesetz durchaus diskutiert wird, ob eine Verknüpfung von Daten, die ein Persönlichkeitsprofil des Betroffenen entstehen lässt, unzulässig ist (vgl. Gola/Schomerus, BDSG, § 29, Rn. 15). Die Antragstellerin macht zwar geltend, dass sie personenbezogene Daten anonymisiere. Aufgrund der Masse der von ihr gesammelten Daten und ihres neuen konzeptionellen Ansatzes erscheint es aber auch nicht völlig ausgeschlossen, dass sich durch ihre Verknüpfungsleistung ein Personenbezug ergeben kann. Denn die Generierung eines möglichst umfassenden Nutzerprofils stellt gerade die Besonderheit ihres Systems dar, um eine möglichst gute Werbewirkung zu erzielen. Eine Verknüpfung von Daten aus mehreren Quellen ist weiterhin eine Veränderung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 BDSG (vgl. Gola/Schomerus, a.a.O.). Eine Veränderung personenbezogener Daten ist nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Dies ist hier jedenfalls nicht auf der Hand liegend. Die umstrittene Ansicht ist daher, mag sie auch falsch sein, nicht vollkommen aus der Luft gegriffen.

Anderes folgt auch nicht aus dem von der Antragstellerin als Anlage Ast 2 vorgelegte Prüfergebnis des TÜV Rheinland. Denn dieses bezieht sich auf eine andere Software der Antragstellerin, auf die das aktuelle System „[REDACTED]“ aufbaut (vgl. Anlage Ast 3), mit der es also nicht vollständig identisch ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausgefertigt
Justizsekretärin
als Urkundsbefähigte für die Rechtsabteilung

